

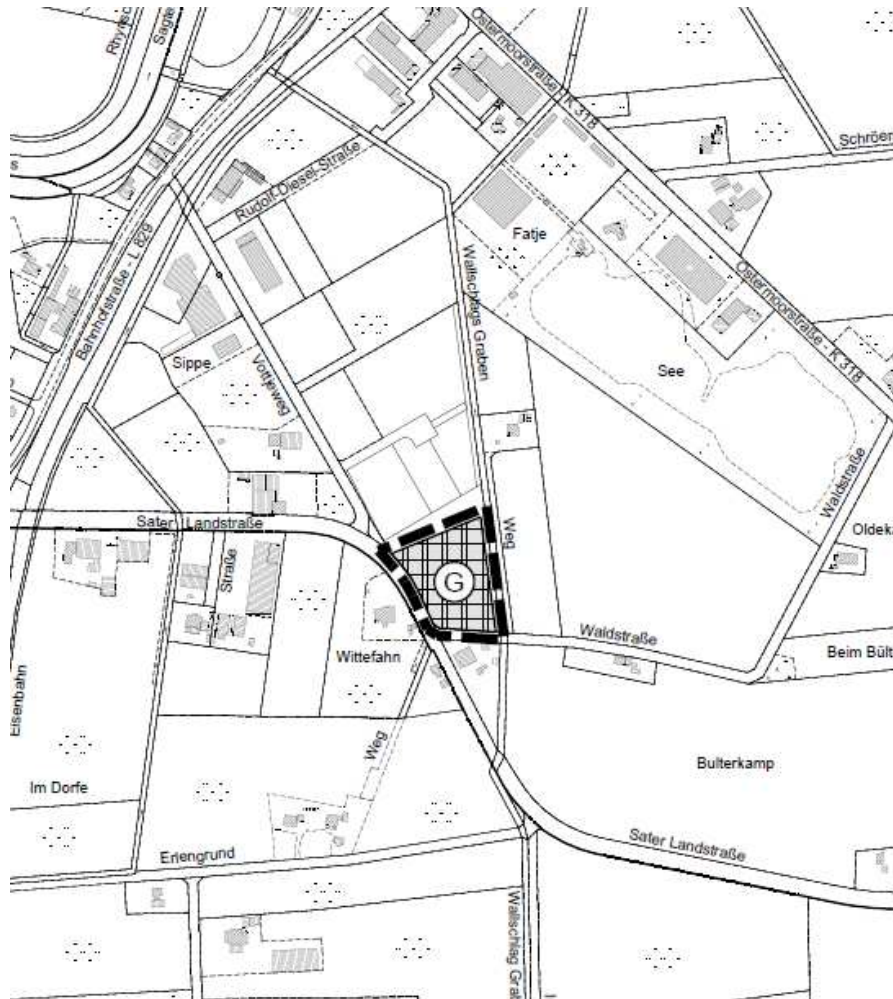
Bekanntmachung

Der Bürgermeister

Offenlegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes in Strücklingen (Bereich: Bebauungsplan Nr. 128 – Erweiterung Gewerbegebiet Vottjweg)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland hat dem Entwurf des o. g. Bauleitplanes zugestimmt. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Bauleitplan nebst Begründung und mit Umweltbericht öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht.



Öffentlich ausgelegt werden:

- der Entwurf des Bauleitplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich Umweltbericht mit den umweltbezogenen Informationen

zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotoptypen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, gegliedert nach den Punkten Bestandsaufnahme und Bewertung.

Die Auswirkungen der Planungsrealisierung auf diese Schutzgüter und auf den Menschen werden beschrieben; die Vermeidungs- und notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden skizziert. In der Anlage der Begründung sind Auszüge des Oberflächenentwässerungskonzeptes, das schalltechnische Gutachten der Fa. ITAP, Oldenburg, mit der Berechnung der Geräuschemissionskontingente und der Ermittlung und der Beurteilung der Verkehrslärmsituation, die Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen mit der Zuordnung beigelegt,

- umweltbezogene Stellungnahmen der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Hinweisen zu den von den Kreisstraßen 318 und 329 ausgehenden Verkehrsgeräuschen,

zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

10. April 2017 bis zum 11. Mai 2017
- beide Tage einschließlich -

im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer E. 20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen des Auslegungsverfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wird dem Bürger erst nach Beschlussfassung mitgeteilt. Eingangsbestätigungen werden nur erteilt, wenn dieses ausdrücklich erwünscht ist.

Saterland, 28.03.2017

In Vertretung

Hellmann
(1. Gemeinderat)